



Informationen zum Fischfang in der Weser und Hunte

Allgemeines

Die Fischerei in der Hunte und der Weser stellt ein Eigentumsrecht des Landes Niedersachsen dar. Dieses Recht wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven verwaltet.

Die Befugnis zum Fischfang wird durch den Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins (sog. kleine, mittlere und große Fischereikarte) erworben. Der Fischereierlaubnisschein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und gilt nur für die auf der Karte eingetragene Person. Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar. Die zugelassenen Fanggeräte und die Kosten sind dem Fischereierlaubnisschein, der Entgeltordnung (Erl. d. ML v. 27. 11. 2020) und den „Bedingungen für den Fischfang in der Weser und Hunte“ zu entnehmen.

Wie kann ich die Fischereierlaubnis erwerben?

1. Beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven **mittwochs bis freitags** jeweils in der Zeit von **08:00 – 11:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 13:00 – 15:30 Uhr**. Das Entgelt ist bei Aushändigung der Fischereikarte ausschließlich mittels EC-Kartenzahlung zu entrichten.
2. Für den Versand per Post ist das Entgelt vorab zu überweisen. Die Überweisungen sind auf das amtseigene Konto IBAN: **DE82 2505 0000 0106 0229 16**, BIC: **NOLA DE 2H**, unter Angabe des Kassenzzeichens **9441000263022** (zwingend erforderlich!) zu leisten. Bei Inhabern von mittleren und großen Fischereikarten ist die jeweilige NF-Nummer bzw. bei kleinen Fischereikarten die lfd. Nummer des Vorjahres anzugeben.

Die Entgelte sind der Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser zu entnehmen.

Was muss ich angeben, welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Bei der Antragstellung sind Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Mobilfunk-/Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Zur Feststellung der Identität der Antragstellerin/des Antragstellers ist ein amtlicher Lichtbildausweis, vorzugsweise Personalausweis, vorzulegen. Weiterhin ist ein Sachkundenachweis (deutscher Fischereischein oder deutsche Sportfischerprüfung) erforderlich.

Sie können sich bei der Ausstellung des Erlaubnisscheins durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht vorgelegt wird. Zusätzlich dazu muss ein amtlicher Lichtbildausweis der vollmachtgebenden Person (in Kopie) und der bevollmächtigten Person vorgelegt werden.

Einen Vordruck für die Vollmacht finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Pfad: https://fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/die_fischereikarten/vollmacht_fuer_die_ausstellung/

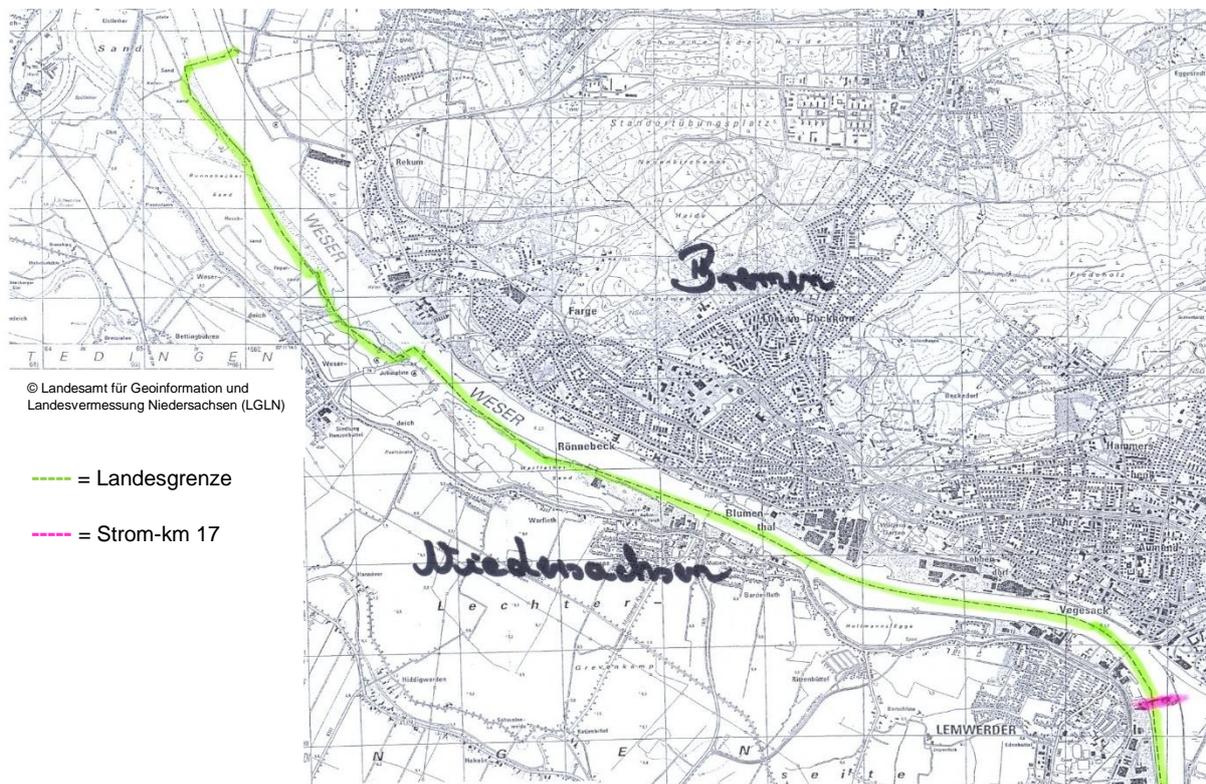
Was ist, wenn ich z. B. im Falle einer Krankheit die Reusen nicht leeren kann?

In begründeten Ausnahmefällen ist es der/dem InhaberIn von mittleren und großen Fischereikarten gestattet, sich zum Leeren der Körbe und Reusen vertreten zu lassen. Die Vertretung muss seine Berechtigung durch Vorlage einer vom o. a. InhaberIn ausgestellten Vollmacht, des gültigen Fischereierlaubnisscheins der Inhaberin/des Inhabers sowie des eigenen amtlichen Personalausweises nachweisen können. Weiterhin ist ein tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis vorzulegen. Im Übrigen gilt hier § 57 Nds. FischG.

Wo darf ich mit der Fischereierlaubnis angeln bzw. fischen?

Die Nordgrenze des Fischereigebietes der Außen- und Unterweser auf der linken Weserseite bildet die Linie zwischen dem Blexer Kirchturm und dem Kirchturm von Wulsdorf und auf der rechten Weserseite die Linie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Die Südgrenze reicht bis zur Landesgrenze gegen Bremen (Grenze der Stadt Bremen) bei Stromkilometer 29,5. Auf der westlichen Seite des Stromes bestehen weitere Flächen bis 300 Meter südlich der Lesum (Stromkilometer 17). Die/Der InhaberIn des Fischereierlaubnisscheins hat sich bezüglich des genauen Grenzverlaufs zwischen den Stromkilometern 17 und 29,5 (Elsflether Sand, s.o.) anhand einer exakten Gebietskarte kundig zu machen. Zum Fischereigebiet gehören auch die in den vorgenannten Grenzen liegenden Seitenarme und Wattflächen des Weserstroms sowie der Hunte bis zu den Scharten bei Huntebrück (Stromkilometer 17,7) und die Rillen und Sande der Weser oberhalb des Rekumer Loches bis nach Lemwerder (Stromkilometer 17).

Ferner gehören dazu auch die Wasserflächen vor der Stadt Bremerhaven und die Gewässer auf den Flächen vom Rekumer Loch bis zur Warflether Kirche (Rusch-Sand und Julius-Plate), sofern sie einen offenen Zugang zur Weser haben.



Welche Schonzeiten und Mindestmaße gelten?

<u>Für folgende Arten gelten Schonzeiten:</u>	
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	01. Oktober bis 15. März
Meerforelle (<i>Salmo trutta forma trutta</i>)	01. Oktober bis 15. Februar
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	15. März bis 15. Mai.
Europäischer Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	<u>Erwerbsfischerei*</u> : noch festzulegen
<u>Für folgende Arten gelten ganzjährige Schonzeiten:</u>	
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	Finte (<i>Alosa fallax</i>)
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)
<u>Freizeitfischerei:</u> Europäischer Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)*	
<u>Für folgende Arten gelten die angegebenen Mindestmaße:</u>	
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	60 cm
Meerforelle (<i>Salmo trutta trutta</i>)	40 cm
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	40 cm
Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>)	30 cm
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm (max. 2 Fische pro Tag und Angler)
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	24 cm
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	30 cm
Meeräsche (<i>Mugil spp.</i>)	40 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)*	45 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	45 cm

* Für die Erwerbsfischerei gilt ein zeitweises Fangverbot. Vorbehaltlich der nationalen Festlegung und Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist der Fang, die Anlandung oder anderweitige Verwertung von Aal (*Anguilla anguilla*) für die Erwerbsfischerei in einem Zeitraum von sechs Monaten untersagt.

** Jegliche Freizeitfischerei auf Aal ist verboten. Das Verbot gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung der TAC- und Quoten-Verordnung im Amtsblatt der EU.

Details zur Regelung sind den Dokumenten „Bedingungen zum Fischfang in der Weser und Hunte“ sowie „Vorschriften und Informationen zur Aalfischerei in Weser und Hunte“ auf der Internetseite des SFA zu entnehmen. Weitere Vorgaben hinsichtlich der Ausübung der erwerbsmäßigen Aalfischerei werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite des Staatlichen Fischereiamtes bekanntgegeben und sind ebenfalls zu beachten. Die InhaberInnen der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der Außen- und Unterweser im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen werden über den von der BLE festgesetzten Zeitraum gesondert informiert.

Fischereiverbote aufgrund von Schifffahrts- und Naturschutzrecht

- a) Die Fischerei in der Weser ist gemäß Nr. 18.2 der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 07.10.1998, Bundesanzeiger Nr. 204, S. 15531, im Fahrwasser sowie in den in der Bekanntmachung aufgeführten Reeden und in dort aufgeführten Teilen außerhalb des Fahrwassers verboten.
- b) Wasserflächen, auf denen das Fischen nach Art. 1 Nr. 18.2.1.3 der Bekanntmachung der WSD Nordwest zur SeeSchStrO vom 24.10.1998, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.07.2006, verboten ist:
 - im Norden begrenzt durch Buhnen-Tonne 33 und dem Unterfeuer „Hofe“, im Süden begrenzt durch die Nordmole der Geeste und der Tonne 63
 - zwischen Stromkilometer 27,3 und 24,3 sowie
 - auf der westlichen Seite zwischen Stromkilometer 20,8 und 20.
- c) Das Angeln von der Geestemole ist verboten.
- d) Auf der Seeschifffahrtsstraße „Untere Hunte“ ist wegen der durchgehenden Schifffahrt auf Anforderung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen die Fischerei in folgenden Bereichen untersagt:
 - am rechten Ufer (Ostseite) von km 19,8 (Brückenvorpegel) bis zum oberstromigen (westlichen) Dalben der Liegestelle (km 20,24),
 - am rechten Ufer (Ostseite) von km 20,7 (Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ort) bis km 21,1.
- e) Im Bereich des Hutesperrwerks ist beim Angeln beidseitig ein Abstand von 50 m vom Sperrwerk einzuhalten
- f) Aufgrund der Allgemeinverfügung der Gemeinde Berne vom 22.10.2015 darf in einem Abstand von 100 m beidseits der Fährstellen Berne und Motzen des Fährbetriebs Bremen-Stedingen GmbH vom Ufer aus nicht geangelt werden.
- g) Im Bereich der Fahrwasserkrümmung zwischen Hunte-km 19,1 und 19,8 sind die Fanggeräte inkl. der sie kennzeichnenden Bojen oder Tafeln so nah wie möglich am Ufer auszubringen. Die durchgehende Schifffahrt darf von den Fanggeräten nicht behindert werden.
- h) Im Bereich des Hutesperrwerks ist das Auslegen von Reusen, Körben oder dergleichen zwischen Hunte-km 23,0 und 23,2 (rechtes Ufer, „Elsflether Sand“) verboten.
- i) Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung i. S. des Nds. FischG freigestellt, jedoch ohne die nichtgewerbliche fischereiliche Nutzung am „Rechten Nebenarm der Weser“ und auf dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der „Tegeler Plate“; die gewerbliche fischereiliche Nutzung ist dort nur vom Boot aus zulässig
- j) Seit 17.02.2015 besteht vor der Stadt Bremerhaven das Naturschutzgebiet „Luneplate“. Dort ist die Fischerei mit Reusen, Körben und Stellnetzen verboten. Die Fischerei mit Handangeln ist vom Ufer aus nur nördlich des ehemaligen Lunesiels bis zur Geesteeinfahrt erlaubt.

Auf die Besonderheiten innerhalb der Stadtgrenzen Bremerhavens wird ausdrücklich hingewiesen; sie können beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven erfragt werden.